



CONSTANTINE THE PHILOSOPHER UNIVERSITY IN NITRA

Tr. A. Hlinku 1, 949 74 Nitra, Slovak Republic

INFORMATION ÜBER DAS STUDIUM DOKTOR DER PHILOSOPHIE (Ph.Dr.)

Die Universität Konstantin der Philosoph (UKF) in Nitra wurde nach ihrer Erstgründung als Pädagogisches Institut (1959) im Jahre 1996 im Gedenken an Konstantin den Philosophen als staatliche Universität neu gegründet, um höhere Bildung, Humanismus, Demokratie und Toleranz zu verbreiten.

Die UKF ist eine moderne, europäische Universität mit rund 14.000 Studierenden und über 560 Lehrenden, an der Wissenschaft, Professionalismus, exzellente Lehre, Weltoffenheit, ein weites Spektrum an Studienprogrammen (Bachelor, Master, Doktor), Flexibilität, Innovationsbereitschaft und Diversität von Studienprogrammen vorherrschen. Die UKF blickt auf 50 Jahre Ausbildungstradition zurück und besteht gegenwärtig aus folgenden fünf Fakultäten:

- Naturwissenschaften
- Sozialwissenschaften und Gesundheitswesen
- Zentraleuropäische Studien
- Geisteswissenschaften
- Erziehungswissenschaften

Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Gesundheitswesen und ihre Studienangebote in den drei Studienrichtungen Psychologie, Soziologie und Gesundheitswesen bildet Absolventen heran, die in staatlichen und öffentlichen Verwaltungen, Wissenschaft und Forschung, Gesundheitswesen und sozialen Diensten tätig werden können.

An der Fakultät sind internationale Programme möglich, die von ausländischen Studierenden auch in den Studiensprachen Englisch und Deutsch absolviert werden können. Dieses Studienangebot richtet sich vor allem an Promotionskandidaten für den Doktor der Philosophie (Ph.Dr.), der mittels einer schriftlichen Dissertation und ihrer Defensio an der UKF in Nitra erlangt wird.

Die Rigorosum-Doktorate entsprechen dem traditionellen slowakischen Studienrecht, vergleichbar mit traditionellen österreichischen Berufsdoktoraten (z.B. Dr.phil, Dr.rer.soc.oec.), und richten sich in erster Linie an Absolventen eines slowakischen Magisterstudiums (10 – 12 Semester). Nebst einem einschlägigen Magisterstudium (Österreich) oder einem Hochschuldiplom (Deutschland) können auch Absolventen von postgradualen Masterstudien in den jeweils einschlägigen Studienrichtungen Psychologie, Sozialwissenschaften, Gesundheitswesen sowie in verwandten Studienrichtungen (Coaching, Supervision, MSc in Management, MBA, MPA) bedingt zugelassen werden. Bedingt oder eingeschränkt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein MBA- oder MPA- Absolvent zu einem Rigorosum (Ph.Dr.) zugelassen werden kann, in Psychologie allerdings eingeschränkt auf industrielle Psychologie. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass sämtliche Entscheidungs-Findungs-Prozesse des Managements sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus psychologischer

Sicht untersucht werden können. Insbesondere zählen zu den akzeptablen Feldern der industriellen Psychologie und des Coaching folgende:

Coaching. NLP als eine Coaching Methode. Entscheidungen treffen. Führung am Arbeitsplatz. Stress Management. Gruppen-Verhalten. Training. Motivation.

Die internationalen Studien zum Ph.Dr. werden von Univ.-Prof. Gabriel Kovac, PhD, <http://www.uap.fsvaz.ukf.sk/personal/gkovac.html> in Englisch und Deutsch betreut.

Für die Anmeldung und Beratung österreichischer / deutscher Kandidaten ist Prof.-univ. Gerhard Berchtold, PhD, zuständig.

Im Rahmen einer Kooperation mit WWEDU Wels können auch Absolventen der postgradualen MBA und MPA Lehrgänge sowie jener der Body & Health Academy oder Coaching Lehrgänge zugelassen werden, sofern die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Als besondere Zulassungsvoraussetzung gilt im Einzelfall die Genehmigung eines vorgeschlagenen Forschungsthemas (Dissertation).

Im Rahmen der WWEDU-Kooperation konnte auch Univ.-Prof. emer. Dr. Klaus Zapotoczky als Doktorvater für einzelne Kandidaten in der Studienrichtung Sozialwissenschaften gewonnen werden.

Die Bewerbung erfolgt über die beratende Stelle. Kandidaten, die von WWEDU beraten werden, mögen sich bitte über WWEDU bewerben bzw. anmelden; ansonsten ist Prof.-univ. Berchtold für Anmeldung und Beratung in deutscher Studiensprache zuständig.

Ablauf der Bewerbung und des Studiums:

1.) Bewerbung:

Kriterien: Magister- oder Masterdiplom

Thema – Forschungsvorschlag

Im wesentlichen ist das vorgeschlagene Dissertationsthema für die Zulassung entscheidend – Abwicklung der Vorprüfung mittels Emails – die Rolle des Studienberaters ist in dieser Phase besonders wichtig, um ein passendes Thema zu formulieren, das sowohl das Forschungsvorhaben umschreibt als auch zulassungsfähig in der Studienrichtung sein wird.

2.) Vorläufige Zulassung

Informelle Mitteilung der Zulassung über den Inskriptionsberater – Abwicklung der Vorprüfung und Zulassung mittels Emails.

3.) Entrichtung der Studiengebühren

Laut Vorschreibung – nach Eingang werden die BewerberInnen offiziell zugelassen.

4.) Offizielle Zulassung

Zulassung zum Doktorat mit Studentenstatus eines Rigorosum-Kandidaten in Form der Inskriptionsbestätigung

- 5.) Einsendung der Originalbewerbungsunterlagen (original unterschriebenes Anmeldeformular, notariell beglaubigte Kopie des bezughabenden Diploms für die Zulassung, Reisepasskopie, Lebenslauf – CV am besten in Englisch)
- 6.) Koordination des Forschungsvorhaben und Verfassen der Dissertation (in deutscher Sprache) im Einvernehmen mit dem Doktor-Vater bis zur Fertigstellung
- 7.) Weitere Informationen und Instruktionen seitens des Doktorvaters über den allgemeinen Prüfungsteil des Rigorosums (Fachfragenkatalog udgl.)
- 8.) Zulassung zur Defensio (Rigorosum) an der UKF in Nitra – Der Ablauf der Defensio besteht aus drei Phasen: (a) Präsentation der Dissertation durch den Kandidaten (zumeist im Powerpoint-Format); (b) Defensio der Dissertation gegen Prüfung und Kritik der Prüfer; (c) Allgemeine Fachkunde aus dem Studiengebiet (siehe Zif. 7).
- 9.) Erfolgreiches Rigorosum – bestandene Defensio
- 10.) Verleihung der Doktorwürde „Doktor der Philosophie“

Die Regelstudiendauer für das Rigorosum beträgt ein bis zwei Semester.

In der Regel schließen KandidatInnen binnen eines Jahres ab. Grundsätzlich wird darauf Wert gelegt, daß nur KandidatInnen zum Rigorosum zugelassen werden, nachdem der Doktor-Vater die Dissertation abgezeichnet und die KandidatInnen auch sonst entsprechend auf das Rigorosum vorbereitet hat. Eine zweimalige Wiederholung eines nicht bestandenen Rigorosums ist zulässig. Selbst bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit von einem Jahr werden keine weiteren Studiengebühren eingehoben, ausgenommen Entgelte für allfällige Wiederholungsprüfungen.

Der Ph.Dr. ist entsprechend dem bilateralen Memorandum (2004) über die gegenseitige Anerkennung akademischer Abschlüsse in Österreich dem Doktorgrad gleichgestellt (NARIC Austria). Der Ph.Dr. kann in Österreich vor dem Namen geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden, zudem ist er als gleichwertig mit dem Doktorgrad anerkannt.

In der BRD hingegen wird er seit September 2007 (KMK-Beschluss) nicht mehr der dritten Stufe des Bologna-Prozesses zugeordnet (sondern der zweiten Stufe), wonach derartige kleine Doktorate nicht mehr als PhD oder als großer Doktor gelten, sondern als kleine Berufsdokorate eingestuft werden. Daher ist die Führung in Deutschland nur als Ph.Dr. (ohne Herkunftsangabe), aber nicht als Dr. möglich.

Berufsrechtlich sind die Abschlüsse der UKF sowohl in Deutschland wie in Österreich zwingend nach EU-Rechts anzuerkennen, die Zuordnung zur zweiten oder dritten Stufe nach Bologna ist in diesem Zusammenhang völlig unerheblich, weil diese nur bzgl. der akademischen Gleichwertigkeit herangezogen wird.

Zur Abgrenzung der österreichischen von der deutschen Rechtslage fassen wir auf den folgenden Seiten die für österreichische InteressentInnen relevanten Fragestellungen zusammen.

ACHTUNG !

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE KANDIDAT/INNEN

Im Zuge der Studienberatung werden wir wiederholt mit gleichlautenden Anfragen der InteressentInnen zur Führung und Anerkennung des Ph.Dr. konfrontiert.

Zahlreiche BewerberInnen stolpern beim Googeln über Blogseiten und Internetforen, die den Ph.Dr. als kleines Berufsdoktorat bezeichnen und dessen Führung als „Dr.“ in Abrede stellen.

DABEI HANDELT ES SICH AUSSCHLIESSLICH UM DEUTSCHE, BUNDESREPUBLIKANISCHE LESARTEN UND BESONDERHEITEN, die absolut keinen Bezug zur in Österreich geltenden Rechtslage aufweisen.

In Österreich gilt hinsichtlich Führung akademischer Grade und deren Anerkennung folgendes:

Die staatliche Universität Konstantin der Philosoph in Nitra UKF ist eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung i.S. § 51 Abs 2 Z 1 UG 2002 aus dem EU(EWR) Raum.

Daher können die von der UKF verliehenen akademischen Grade gemäß § 88 UG 2002 in der in der Verleihungsurkunde vorgesehenen Form als Namensbestandteile geführt und auch in öffentliche Urkunden und Dokumente eingetragen werden.

Konkret wird der gegenständliche „Doktor der Philosophie“ als Ph.Dr. vor dem Namen geführt und als solcher in Melderegister und Reisedokumente eingetragen, vgl. mit dem österr. Dr.phil.

Auszüge aus dem Universitätsgesetz 2002 (UG):

§ 51.

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

Führung akademischer Grade

§ 88. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) "Mag.", "Dr." und "Dipl.-Ing." ("DI") sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Gemäß dem bilateralen österreichisch-slowakischen Memorandum über die Anerkennung akademischer Grade ist der Ph.Dr. aus der Slowakei in Österreich dem Dr.-Grad gleichgestellt (BMBWK, GZ 53.559/2-VII/11/2003, Österreich – Slowakei, Memorandum über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich - Anerkennungsempfehlung Slowakei 2004):

7. Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Es wird empfohlen, folgende Entsprechungen der Studienabschlüsse anzunehmen:

	Republik Österreich		Slowakische Republik	
	dreistufiges Studium	zweistufiges Studium	dreistufiges Studium	zweistufiges Studium
1. Ebene	Bakkalaureus (Bakk.) Bakkalaureus (FH) (Bakk. (FH))	---	bakalár (Bc.)	---
2. Ebene	Magister (Mag.) Magister (FH) (Mag. (FH)) Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI) Diplom-Ingenieur (FH) (Dipl.-Ing. (FH))	Magister (Mag.) Magister (FH) (Mag. (FH)) Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI) Diplom-Ingenieur (FH) (Dipl.-Ing. (FH)) Dr. med. univ. Dr. med. dent.	magister (Mgr.) magister umenia (Mgr.art.) inžinier (Ing.) inžinier architekt (Ing.arch.)	magister (Mgr.) magister umenia (Mgr.art.) inžinier (Ing.) inžinier architekt (Ing.arch.) doktor medicíny (MUDr.) doktor veterinárskej medicíny (MVDr.)
3. Ebene	Doktor (Dr.)		doktor prírodných vied (RNDr.) doktor farmácie (PharmDr.) doktor filozofie (PhDr.) doktor práv (JUDr.) doktor pedagogiky (PaedDr.) doktor teológie (ThDr.) philosophiae doctor (PhD.) artis doctor (ArtD.)	

Bildschirmausdruck aus dem Memorandum (S. 3)

Zur Verwirrung über kleine versus große Doktorate – wie diese in Deutschland differenziert werden – ist festzuhalten, dass in Österreich alle Doktorate (welche als Dr. vor dem Namen geführt werden), die nicht ausdrücklich PhD-Grade (welche als PhD nach dem Namen geführt werden müssen) sind, als kleine Doktorgrade oder Berufsdoktorate zu klassifizieren wären.

Erklärungsbeispiele:

Universitätsstudiengesetz 1997 (zweistufiges Studium)

Magister – Diplomstudium	8 Semester
Doktor – Studium (120 ECTS)	4 Semester
Summe Studienleistungen	<u>12 Semester</u>

12 Semester (360 ECTS) entsprechen einem Bachelor plus Postgraduate Diploma plus Mastergrad und wird als M3 (dreijähriger Mastergrad) klassifiziert nach dem Bologna-System.

Universitätsstudiengesetz 1997 iVm Universitätsgesetz 2002

Magister-Diplomstudium nach UniStG 1997	8 Semester
PhD-Forschungsdoktorat nach UG 2002 (3 Jahre)	6 Semester
Summe Studienleistungen	<u>14 Semester</u>

14 Semester (420 ECTS) entsprechen nicht voll dem Bologna-PhD von 16 Semestern oder 480 ECTS Punkten, sondern sind bei orthodoxer Lesart dem MPhil gleichzustellen.

Slowakischer Ph.Dr. Grad:

Magisterstudium	10 Semester
Ph.Dr. Rigorosum Doktorat	2 Semester
Summe Studienleistungen	<u>12 Semester</u>

Der Ph.Dr. ist ident mit dem zweistufigen Doktorat Dr.phil. nach dem österreichischen Universitätsstudiengesetz 1997.

Universitätsgesetz 2002 (dreistufiges Studium):

Bachelorstudium (180 ECTS)	6 Semester
Masterstudium (120 ECTS)	4 Semester
PhD-Forschungsdoktorat nach UG 2002 (180)	6 Semester
Summe Studienleistungen (480 ECTS)	<u>16 Semester</u>

Dieser PhD entspricht dem Bologna-System und ist jener Doktorgrad, der nach deutscher Lesart als „großer Doktor“, der in Deutschland als Dr. geführt werden darf.

EU-rechtlich sowie aufgrund des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sind akademische Universitätsabschlüsse innerhalb des EU (EWR) Raumes zwingend anzuerkennen und ist daher von deren Gleichwertigkeit auszugehen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Inskriptions- und Studienberater.

Prof.-univ. Gerhard Berchtold, PhD
Tel.: 0043 – (0)664 – 34 29 717